

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Berücksichtigung der gruppenpsychotherapeutischen Leistungen bei der Feststellung des regionalen Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeuten (§ 18 Absatz 2 BPL-RL)

Vom 18. März 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2022 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 15. Juli 2021 (BAnz AT 29.09.2021 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 18 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „April 2017“ wird durch die Angabe „Oktober 2021“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „35142“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „35152“ werden die Angabe „, 35163 bis 35169 und 35173 bis 35179“ eingefügt.
 - d) Die Angabe „15. Januar 2018“ wird durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.
 2. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Nervenärzte“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Psychiater“ werden die Wörter „, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie“ durch die Wörter „im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 6, 1. und 3. Spiegelstrich“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „35151“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach der Angabe „35152“ werden die Wörter „und 35173 bis 35179“ eingefügt.
 3. Absatz 2 Satz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „mit diesem Datum“ werden ersetzt durch die Angabe „sowie die Änderung vom 18. März 2022 mit Ablauf dieses Datums“.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken